

BGer 5A_639/2009 vom 27. November 2009

Bundesgericht, 2009-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_639_2009

FR: TF 5A_639/2009 du 27 novembre 2009

IT: TF 5A_639/2009 del 27 novembre 2009

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit sowie die Zulässigkeit eines Rechtsmittels von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 133 III 629 E. 2 S. 630).

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid, mit welchem die Klage auf definitive Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten als rechtzeitig beurteilt und infolgedessen die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens an die kantonale Vorinstanz zurückgewiesen wurde. Dabei handelt es sich um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid in einer Zivilsache mit Vermögenswert (Art. 72 Abs. 1 BGG), welcher ungeachtet der erreichten Streitwertgrenze (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) nur unter beschränkten Voraussetzungen beim Bundesgericht angefochten werden kann.

E. 1.2

Der angefochtene Zwischenentscheid befasst sich weder mit einer Frage der Zuständigkeit noch mit einem Ausstandsbegehren (Art. 92 Abs. 1 BGG). Damit ist die Beschwerde nur zulässig, sofern der strittige Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), was hier nicht der Fall ist, oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Ist die Beschwerde nach den genannten Voraussetzungen nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so ist der Zwischenentscheid durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG). Mit dieser Regelung wird angestrebt, dass sich das Bundesgericht in der Regel nur einmal, nämlich am Ende des Verfahrens, mit der gleichen Sache befasst. Ist ein Zwischenentscheid ausnahmsweise direkt mit Beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar, so ist dies nur aus Gründen der Verfahrensökonomie möglich (BGE 133 III 629 E. 2.1 S. 630).

E. 1.3

Die erste der beiden kumulativ geltenden Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ist erfüllt, wenn das Bundesgericht die im Zwischenentscheid aufgeworfene Frage anders als die Vorinstanz beurteilt und damit dem Verfahren ein für alle Mal ein Ende setzt (BGE 133 III 629 E. 2.4.1 S. 633). Dies wäre vorliegend offensichtlich der Fall, wenn das Bundesgericht die dreimonatige Klagefrist als nicht gewahrt erachten würde. Hingegen obliegt den Beschwerdeführern, die zweite Voraussetzung der direkten Anfechtbarkeit eines Zwischenentscheides darzutun, wenn diese nicht offensichtlich erfüllt ist (BGE 133 III 629 E. 2.4.2 S. 633). Zwar behaupten sie, dass mit der Gutheissung ihrer Beschwerde,

"im Hinblick auf die Komplexität des baurechtlichen Verfahrens" ein bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden könne. Inwieweit dies in einem Prozess, bei dem es einzig um die Eintragung des Bauhandwerkerpfandes nach Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB geht, tatsächlich der Fall sein könnte, wird von den Beschwerdeführern indes nicht näher ausgeführt. Der allgemeine Hinweis, es handle sich um ein baurechtliches Verfahren, lässt im konkreten Fall nicht erkennen, welcher Aufwand durch den sofortigen Endentscheid des Bundesgerichts entfallen würde.

E. 2

Die Gerichtskosten von Fr. 4'000.-- werden den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt.

E. 3

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Luzern, I. Kammer als Appellationsinstanz, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 27. November 2009

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Hohl Levante

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.